

Rechtsverordnung

des Landratsamtes Bodenseekreis zum Schutz des Grundwassers
im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage

„Wangen“ (LfU-Nr. 120)

der Stadt Markdorf

vom

04.05.2000

(Az.: 24-690.41)

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455),
2. § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.01.1999 (Ges.Bl. S. 1).

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Wangen“ der Stadt Markdorf ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von 17,64 Hektar.

§ 3

Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, der Wasserbehörden, des Geologischen Landesamts und der Gesundheitsbehörden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Stadt Markdorf betreten werden.
- (2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4

Schutz der engeren und weiteren Schutzzone, (Zonen II und III)

Für die engere und weitere Schutzzone (Zonen II und III) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.

§ 5

Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in oder an oberirdischen Gewässern	verboten	
2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern	verboten	
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig innerhalb geeigneter Einrichtungen
4. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen
5. Lagern von Festmist und Siliergut	verboten	zulässig sind das Lagern in dichten Anlagen, Wickelballensilage, geeignete Foliensilos und die vorübergehende Zwischenlagerung von Festmist mit wetterfester Abdeckung
6. Lagern von Jauche, Gülle und Gärssaft	verboten	zulässig in dichten Anlagen
7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärssaft	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärssaft mit einem Volumen von mehr als 15 m ³ , wenn sie nicht mit den erforderlichen Kontrolleinrichtungen zur Leckerkennung ausgestattet werden
8. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	verboten	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
4. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten	
5. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 a WHG und § 25 a WG	verboten	
6. Errichten und Erweitern von Umspannstationen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
7. Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten	zulässig nach Maßgabe der Strahlenschutzverordnung
8. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten, ausgenommen sind das Erweitern von Sammelkläranlagen sowie das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit, Regenwasserbehandlungsanlagen und betrieblichen Vorbehandlungsanlagen
9. Bau von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheitsprüfung
10. Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig ist der Betrieb dichter Abwasserkanäle und -leitungen sofern diese in angemessenen Zeitabständen auf Dichtheit geprüft werden.
11. Versickern und Versenken von Abwasser	verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten	verboten, ausgenommen sind das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten sowie bei günstiger Untergrundbeschaffenheit auch das breitflächige Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten.
12. Verwertung von Bodenaushub	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
13. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
14. Aufbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
15. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	verboten	verboten, ausgenommen ist der Wiedereinbau an Ort und Stelle außerhalb von Ortschaften, wenn die Umweltverträglichkeit des eingebauten Materials gewährleistet ist und die betreffenden Straßenabschnitte dokumentiert werden.
16. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau	verboten	zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn die Umweltverträglichkeit gewährleistet ist.
17. Verwenden von auswasch- und auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen.	verboten	

§ 8 Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben.	verboten	
2. Erschließen von Grundwasser	verboten	
3. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung sowie von Bohrungen (vgl. § 8 Nr. 4)	verboten	verboten sind das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt.
4. Bohrungen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
5. Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
6. Untertageabbau von Bodenschätzen	verboten	
7. Betreiben von Tontaubenschießanlagen	verboten	verboten, wenn Bleischrot verwendet wird.
8. Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
9. Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden.
10. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten	
11. Motorsportveranstaltungen	verboten	
12. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.
13. Wärmepumpen	verboten sind Grundwasser-, Erdreich- und Oberflächenwasserwärmepumpen	verboten sind Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen
14. Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöle	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnete Schmierstoffe und Schalöle.	

Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt.

Die Berechtigung des Landratsamts Bodenseekreis zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen, Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 12

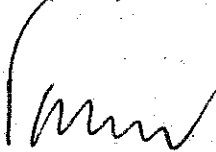
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landratsamt Bodenseekreis

- Amt für Wasser- und Bodenschutz -

Friedrichshafen, den 04.05.2000



Tann, Landrat

